

# STATUTEN

## Verein Kultur am Pass

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kultur am Pass Lenzerheide besteht in der Region Lenzerheide ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7078 Lenzerheide.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein Kultur am Pass bezweckt die Förderung, Erhaltung und Vermittlung der Kultur in der Region Lenzerheide in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Gemeinden und der Lenzerheide Marketing und Support AG (LMŠ AG).

Er ist Ansprechpartner für Leistungsträger wie Vereine, Institutionen und weitere Kulturanbieter.

### Artikel 3 Mittel

Dem Verein stehen die nachfolgenden Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren, Stiftungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge der regionalen Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung

### Artikel 4 Aufgaben

Der Verein Kultur am Pass fördert die Kultur in der Region Lenzerheide durch:

- die Führung des Kultursekretariats,
- die aktive Akquisition von kulturellen Veranstaltungen, welche den örtlichen und touristischen Interessen gerecht werden,
- die Unterstützung von örtlichen und externen Veranstaltern bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen,
- die Unterstützung von Initianten und Veranstaltern bei der Mittelbeschaffung.

## **Artikel 5      Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich aktiv für den Vereinszweck einsetzen.

Kategorien Mitgliedschaften:

- Kernmitglieder
- Private
- Kulturvereine
- Firmen
- Gönner

Rechten und Pflichten der einzelnen Mitgliedschaften sind in einem separaten Dokument definiert.

Aufnahmegesuche werden an das Präsidium gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Artikel 6      Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium erreicht haben.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

## **Artikel 7      Organe**

Die Organe des Vereins Kultur am Pass sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Operativer Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Revisoren

## **Artikel 8 Mitgliederversammlung (MV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Eine ordentliche MV findet jährlich spätestens 6 Monate nach Ende Vereinsjahr statt. Vereinsjahr ist vom 1. November bis 31. Oktober.

Zur MV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die MV hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des operativen Vorstandes und der Rechnungsrevision
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und der Strategie
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der MV verfügen die Kernmitglieder über je 50 Stimmen und alle weiteren Mitglieder über je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit absolutem Mehr (Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## **Artikel 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Operativer Vorstand
- Erweiterter Vorstand

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der operative Vorstand besteht aus 3 bis 5 freien Mitgliedern (inklusive Präsidium), welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des operativen Vorstandes sollen aktive kulturelle Leistungsträger und weitere kulturinteressierte Personen sein. Der operative Vorstand konstituiert sich selbst.

Im erweiterten Vorstand nehmen nebst den Mitgliedern des operativen Vorstandes je ein Vertreter der drei regionalen Gemeinden (Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz und Churwalden) und ein Vertreter von Lenzerheide Marketing und Support AG Einsitz.

Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt wahrgenommen:

Operativer Vorstand:

- Führen der laufenden Geschäfte und vertreten des Vereins nach aussen
- Führen des Kultursekretariates
- Erstellen des Pflichtenheftes
- Erstellen des Organigramms KaP
- Organisation und Durchführung von Anlässen und Projekten innerhalb der einzelnen Budgets gemäss Jahresprogramm
- Erarbeitung des Jahresprogrammes für das Folgejahr
- Einsetzen von Projektgruppen

Falls erforderlich, kann der Vorstand zur Geschäftsführung und für besondere Anlässe qualifizierte Dritte beziehen und beauftragen. Der operative Vorstand tagt je nach Bedarf.

Erweiterter Vorstand:

- Abnahme des Jahresberichtes mit Antrag an die Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung mit Antrag an die Mitgliederversammlung
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Erarbeitung und Festlegung der Kulturstrategie des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogrammes für das Folgejahr
- Festlegung des Budgets des Folgejahres
- Genehmigung vom Organigramm KaP
- Genehmigung des Pflichtenheftes vom Kultursekretariat
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Festlegung der Traktanden
- Wahlantrag von freien Mitgliedern und der Rechnungsrevision
- Anträge Mitgliederbeiträge und weitere Vorstandsanträge an die Mitgliederversammlung

Die Vertreter der drei regionalen Gemeinden (Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz und Churwalden) haben ein Veto-Recht bezüglich der Vereinsausgaben. Der erweiterte Vorstand tagt grundsätzlich zweimal jährlich, anfangs Jahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und im Herbst zur Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten des Folgejahres und der Kulturstrategie des Vereins.

#### **Artikel 10    Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren (inkl. Stellvertreter), welche die Buchführung nach den gesetzlichen Vorgaben kontrollieren.

#### **Artikel 11    Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Artikel 12    Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 13 Statutenänderung**

Diese Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### **Artikel 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Kulturvereins Lenzerheide kann erfolgen, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine kulturelle Institution in der Region Lenzerheide, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am 2. November 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.



Claudia Züllig, Präsidentin



Fabian Bergamin, Vizepräsident

Lenzerheide, 2. November 2022